

## ■ Waffenrecht

# Wichtige Neuerungen für Jäger

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2133), in Kraft getreten am 6. Juli 2017, enthält für Jäger im Wesentlichen vier wichtige Neuerungen. Mark G. v. Pückler, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., schildert die Details.



## A. Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG, § 13 AWaffV)

### 1. Sicherheitsbehältnis:

Ab dem 6.7.2017 müssen Lang- und Kurzwaffen in Sicherheitsbehältnissen mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012). Die Waffenschränke müssen von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein, damit sichergestellt ist, dass sie diesen Sicherheitsstand tatsächlich erfüllen. Zur Weiternutzung der bisherigen Schränke (Besitzstandswahrung) siehe Nr. 2.

- a. In O-Schränken dürfen Langwaffen in unbegrenzter Anzahl und Kurzwaffen bis zu fünf Stück in Schränken unter 200 Kilogramm Gewicht, ab 200 Kilogramm bis zu zehn Stück aufbewahrt werden (wie bisher, auf die Verankerung kommt es nicht mehr an). In I-Schränken sind Lang- und Kurzwaffen unbegrenzt erlaubt (wie bisher). Die Munition muss nicht von den Waffen getrennt werden (wie bisher). Wesentliche Teile zählen nicht als Waffen mit, außer sie können zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
- b. Alle Waffen müssen vollständig entladen sein, vorsorglich auch das Schaftmagazin und das an der Waffe befindliche Schaftetui, bis diese

Frage obergerichtlich geklärt ist.

- c. Die Munition darf auch außerhalb des Waffenschrankes in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt werden (wie bisher).
- d. Keinesfalls Waffen außerhalb des Waffenschrankes unbeaufsichtigt ablegen, auch nicht kurzzeitig, zum Beispiel in der Garderobe oder im vor dem Haus geparkten Auto, weil man früh ansitzen will, oder im Bett zum Eigenschutz! Außerhalb des Tresors, in der Wohnung, nur entladen und in ständiger unmittelbarer Sicht- und Zugriffsnähe, um einen Missbrauch jederzeit sicher zu verhindern. Auch keine Reservepatrone oder gar Kurzwaffe im abgelegten Mantel oder im Handschuhfach des geparkten Autos zurücklassen.
- e. Erlaubnisfreie Waffen (zum Beispiel Luftgewehre bis 7,5 Joule, CO<sub>2</sub>-Waffen, erlaubte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) sind wie bisher in einem festen verschlossenen Behältnis aufzubewahren (zum Beispiel stabiler Holzschrank).
- f. Schalldämpfer und wesentliche Teile von Schusswaffen müssen wie die zugehörige Waffe im Waffenschrank aufbewahrt werden. Gleiches gilt für das Mitführen und Verwahren unterwegs. Schalldämpfer am besten an oder bei der Waffe mitführen.
- g. Verbotene Waffen (zum Beispiel Stockgewehre) und verbotene Gegenstände (zum Beispiel Nacht-

zielgeräte) sind wie Kurzwaffen in Widerstandsgrad 0 aufzubewahren. Diese Waffen zählen als Kurzwaffen mit. Ihr Besitz ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts erlaubt, ansonsten verboten (Straftat, Unzuverlässigkeit).

### 2. Besitzstandswahrung:

Die bisher zulässigen Waffenschränke, zum Beispiel A- und B-Schränke, dürfen weiter genutzt werden, auch für ab dem 6.7.2017 neu hinzu erworbene Waffen. Ist die erlaubte Kapazität



Die bisher zulässigen A- oder B-Schränke dürfen weiter genutzt werden. Ist die Kapazität erreicht, muss der neue Schrank mindestens den Widerstandsgrad 0 haben.



Foto: Sedlmair – Wild und Waffen

des alten Waffenschrankes erschöpft, muss der neue Schrank mindestens den Widerstandsgrad 0 haben. Eine vorherige Anmeldung des Schrankes ist nicht Voraussetzung, allein die bisherige tatsächliche Nutzung als Waffenschrank ist entscheidend. Bei Abgabe eines A- oder B-Schranks an einen neuen Besitzer geht der Bestandsschutz nicht mit über.

Auch eine bisherige gemeinschaftliche Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft in A- oder B-Schränken genießt Bestandsschutz, darf also weitergeführt werden. Erbt der Mitbenutzer nachträglich den Schrank, darf er die Nutzung fortsetzen.

### 3. Erben:

Erben müssen sich einen 0-Schrank anschaffen, wenn der Erwerb ab dem 6.7.2017 eingetreten ist. Die mitgeerbten A- oder B-Schränke des Verstorbenen dürfen nicht weiter verwendet werden, weil Erben Neuerwerber sind. Jäger dürfen geerbte Waffen in ihren eigenen bisherigen A- oder B-Schränken aufbewahren, da deren Bestandsschutz auch für nachträglich hinzuerworbene Waffen gilt (siehe oben), nicht jedoch in mitgeerbten A- und B-Schränken.

4. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition unverändert weiter, insbesondere über

die unangemeldeten Kontrollen, die gemeinsame Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft, unterwegs im Fahrzeug, Gasthof und Hotel sowie in der Jagdhütte. Auch die sorgfältige Aufbewahrung des Tresorschlüssels und die Geheimhaltung der Zahlenkombination des Schlosses gelten fort.

### B. Eintragung der Personalien des Überlassenden beim Erwerb von Langwaffen (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)

Beim Erwerb einer Langwaffe gegen Vorlage des Jahresjagdscheins muss der Erwerber künftig:

1. innerhalb von zwei Wochen der Behörde schriftlich den Erwerb sowie den Namen und die Adresse des Überlassenden angeben zwecks Rückverfolgung (neu), und ferner

2. die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte beantragen (wie bisher).

### C. Führen eines wesentlichen Teiles außerhalb von zu Hause im Zusammenhang mit der Jagd und dem Übungsschießen (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG)

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Schusswaffen im Zusammenhang mit der Jagd und dem Schießen außerhalb der Wohnung,

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen, zum Beispiel beim Schlüssel-treiben oder Übernachten auf der Jagdhütte, ist es erlaubt, einen wesentlichen Teil der Waffe zu entfernen – wie hier das Schloss – und separat mitzuführen, zum Beispiel in der Jackentasche.

zum Beispiel auf der Schießstätte, im Gasthaus oder Hotel, beim Schlüssel-treiben oder Übernachten in einer Jagdhütte, ist es aus Sicherheitsgründen erlaubt, einen wesentlichen Teil der Waffe (Schloss, Vorderschaft) zu entfernen und separat mit sich zu führen, zum Beispiel in der Jackentasche. Das Mitführen mehrerer wesentlicher Teile, die zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können, ist verboten.

### D. Amnestie

Wer illegal eine erlaubnispflichtige Waffe oder Munition besitzt, kann diese bis zum 1. Juli 2018 bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle straffrei abgeben. Die Fahrt muss unmittelbar zur Abgabestelle führen. Eine Abgabe an einen Berechtigten oder eine Unbrauchbar-machung führt nicht zur Straffreiheit. Eine Legalisierung illegaler Waffen ist ausgeschlossen. ■

## INFO



\* Auszug aus „Crash-Kurs Waffenrecht“, 2. Aufl., Anlage 1

Zu beziehen beim Dr. Neinhaus Verlag, Stuttgart, Tel.: 0711/451275, E-Mail: info@neinhaus-verlag.de; Internet: google/neinhaus-verlag/crash-kurs-waffenrecht/aktualisierungen; weitere wichtige Einzelheiten dort. Mit freundlicher Genehmigung des Verlages.